

Beiträge zum Parlamentsrecht

---

Band 43

# Parlamentarier und Parlament

Konflikte in modernen Volksvertretungen

Von

Erich Röper



Duncker & Humblot · Berlin

**ERICH RÖPER**

**Parlamentarier und Parlament**

# **Beiträge zum Parlamentsrecht**

Herausgegeben von

**Werner Kaltefleiter, Ulrich Karpen, Wolfgang Zeh**

in Verbindung mit

**Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck**

**Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider**

**Uwe Thaysen**

**Band 43**

# Parlamentarier und Parlament

Konflikte in modernen Volksvertretungen

Von

Erich Röper



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Röper, Erich:**

Parlamentarier und Parlament : Konflikte in modernen  
Volkvertretungen / von Erich Röper. – Berlin : Duncker  
und Humblot, 1998

(Beiträge zum Parlamentsrecht ; Bd. 43)

ISBN 3-428-09143-4

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6674

ISBN 3-428-09143-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☹

*Meiner Frau  
und  
meinen Freunden  
im Osten und im Westen  
Deutschlands*



## Geleitwort

Überblickt man die Diskussion zu Kernfragen des Parlamentarismus, so war diese zu allen Zeiten davon abhängig, daß mit der Parlamentsarbeit vertraute „Insider“ ihre Anschauungen und Erfahrungen öffentlich machten. Erich Röper ist daher zu danken, daß er dies gleich in zweifacher Weise tut: zum einen in der Universitätslehre als Lehrbeauftragter der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, zum anderen durch seine Publikationen.

In diesem Band geht es um Themen, die allesamt ohne dieses „Insiderwissen“, das langjährige persönliche Miterleben der Vorgänge „an der Front“, blutleer blieben. Ein Blick in die Datenhandbücher zur Geschichte des Deutschen Bundestages - um nur dieses Parlament Deutschlands zu nennen - zeigt, wie diese Themen direkt oder indirekt immer wieder die Parlamentarierinnen und Parlamentarier beschäftigt haben.

Sie liegen allesamt abseits ausgetretener Pfade immer neuer Beiträge zu den klassischen Parlamentsfunktionen - Artikulationsfunktion, Wahlfunktion, Kontrollfunktion und Gesetzgebungsfunktion. Bei näherem Zusehen ergibt sich aber, daß erst solche Konkretionen diese Funktionen und die um sie rankende Streitkultur mit Leben erfüllen.

Hedwig Rudolph hat kürzlich zum bisherigen Verlauf der Transformationen im MOE- und GUS-Bereich geschrieben, dieser sei „eine Geschichte von Restrukturierungsplänen und Planrevisionen“. Das gilt auch und gerade für den Umgang mit den Konflikten, die Erich Röper in diesem Buch reflektiert. Das Buch wird dort, in den Parlamenten der Transformationsstaaten, eine wichtige Hilfe und Quelle sein können. Aber wir sollten nicht nur dorthin schauen: Das ewig junge Thema „Repräsentative oder plebiszitäre Demokratie“, die Effizienz der Parlamentsarbeit allgemein oder der Gesetzesproduktion im besonderen, die Kernrollen, Klientelrollen, Spezialrollen und Unterrollen der Abgeordneten, diese und viele andere Fragen, zum Beispiel die Stile der Parlaments- und Wahlkreisarbeit, beschäftigen weiterhin oder wieder neu intensiv die klassischen westlichen Demokratien. Nicht umsonst widmet die angesehene „Zeitschrift für Parlamentsfragen“, deren ständiger Autor Erich Röper ist, den von Winfried Steffani und Uwe Thaysen edierten Sonderband zu ihrem 25jährigen Bestehen dem Thema: Demokratie in Europa - Zur Rolle der Parlamente.

Hans Hugo Klein, ein anderer „Insider“ von Universität, Bundestag und Bundesverfassungsgericht, hat kürzlich von der Unentrinnbarkeit der Repräsentation gesprochen und davon, es gebe keinen Staat ohne Repräsentation, schon gar nicht einen demokratischen.

Aus dieser Einsicht und vor ihr als Kriterium sollte auch dieser Band Ermunterung für alle sein, die sich in Praxis und Wissenschaft mit Parlamentariern und Parlament beschäftigen.

*Münster, im Februar 1997*

*Universitätsprof. Dr. jur. Gerhard Wittkämper*

*Direktor des Instituts für Politikwissenschaft  
der Westfälischen Wilhelms-Universität*

## Vorwort

Demokratie gründet auf die mündigen Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Entscheidung für das von ihnen mitgestaltete Gemeinwesen jenseits vordergründiger, undifferenzierter Parteipropaganda treffen, die im modernen gewaltenteiligen Verfassungsstaat in Selbstorganisation das Parlament als Repräsentativorgan und selbstbestimmte, selbstverwaltete, selbstgesetzgebende Körperschaft konstituieren. Es soll den Willen der Bevölkerung abbilden, den Dialog mit ihr führen, durch politische Handlungsalternativen seine Willensbildung mitformen, die Regierung bilden und kontrollieren sowie Gesetze verabschieden. Demokratie gründet daher ebenso auf den persönlich unabhängigen Abgeordneten, die in geistiger Freiheit ihre Aufgabe der Vertretung des Volkes erfüllen im Bemühen um die Rechte der vielen, vor allem derer, die man im Dunklen nicht sieht: sie sollen Freiheit gewährleisten; Freiheit aber ist Macht zerhackt in kleine Stücke.

Tatsächlich wird den Abgeordneten die im Grundgesetz und den Landesverfassungen vorgegebene Unabhängigkeit abgesprochen; ihr Handeln wird über das rechtlich und politisch Nötige hinaus durch exekutive Vorgaben und parteipolitische Zwänge bestimmt und begrenzt, von Medien und Staatsrechtslehrern auf das inhaltlich immer unwichtigere Plenum focussiert; allenfalls am Rande wird die bedeutsamere Ausschußarbeit wahrgenommen, die wegen angeblich nur so möglicher, Wähler/innen und Anhänger/innen sonst wohl nicht zu vermittelnder Kompromisse vor der Öffentlichkeit verborgen wird. Nicht nur Veränderungen im parlamentarischen Ablauf, sondern im Bewußtsein und den Handlungsstrukturen können Abhilfe schaffen: Der Status der Abgeordneten muß verbessert, die Entscheidungsprozesse müssen transparenter, die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments als Ganzes verbessert werden.

Damit rücken statt der Gesetzgebung Kreation und Kontrolle der Regierung ins Zentrum, was die wahre Bedeutung der Landesparlamente erkennen läßt. Jedoch kreisen die herrschenden Parlamentsvorstellungen um Beratung und Beschlußfassung über Gesetze, die ohnehin im konzertierten Vorgehen von Regierung und Regierungsfraktion erfolgt. Deren Bedeutung im Rechts(weg)staat kann und darf als Regelungsrahmen für das Zusammenleben der Menschen nicht kleingeredet werden. In dem Maße aber, in dem die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit auch in Privatrechtsform wächst, erhöht sich die (rechts-)politische Bedeutung der Kontrolle. Sie ist zuvörderst Sache des einzelnen Abgeordneten und nur wirksam zu vollziehen in und mit Hilfe der Öffentlichkeit.

Ausschüsse als wichtigste parlamentarische Arbeitsebene haben und brauchen ein Selbstbefassungsrecht, müssen öffentlich tagen mit Abgeordneten,

welche die Fraktionsführung nicht zurückrufen kann („Abgeordneter im Parlamentsausschuß“). Sie müssen sich frei von meta-parlamentarischen Beschränkungen einschließlich eines Datenschutzes zugunsten zu Kontrollierender oder Einschränkungen der Indemnität zugunsten derer, die Öffentlichkeit scheuen, informieren können („Abgeordneter und Datenschutz“) und Mißstände öffentlich darstellen: die Skandal-Enquete ist nicht auf Untersuchungsausschüsse beschränkt („Öffentlichkeitsarbeit, wesensmäßiger Teil der Abgeordnetenfunktion“). Dazu gehört integral die Möglichkeit geheimer Abstimmungen in Sachfragen zumindest bei der Abwahl der Regierung („Zulässigkeit geheimer Abstimmungen im Parlament“).

In einer sich verändernden Gesellschaft braucht das Parlament veränderte Handlungsmöglichkeiten. Die Kontrollmechanismen müssen den neuen Verwaltungsformen angepaßt werden. Nur die Ausweitung des Petitionsinformatonsrechts auf alle Formen hoheitlicher Verwaltung und privatrechtsförmiger öffentlicher Daseinsvorsorge erlaubt rechtlich und ohne demokratiegefährdende Widerstände in der öffentlichen Akzeptanz die weitere Privatisierung bisher öffentlich wahrgenommener Tätigkeiten oder das out-sourcing von Teilbereichen („Petitionsinformatonsrecht bei privatrechtsförmiger öffentlicher Verwaltung“).

Die Abgeordneten beziehen ihre Legitimation aus der Wahl durch die von ihnen politisch betreute Bevölkerung. Durch Wahl in die Ausschüsse von seiten des Plenums und Ausschluß des Rückrufs müssen sie in ihrer Unabhängigkeit gestärkt und die Möglichkeiten randständiger Fraktionen und Gruppen den demokratischen Notwendigkeiten angepaßt werden („Wahl vs. Zugriffsrecht - um der Wehrhaftigkeit der Parlamente willen“). Zudem dürfen die Abgeordneten im Parlament den Regierungsmitgliedern nicht nachgeordnet werden, die vordemokratisch von Ordnungsmaßnahmen ausgenommen sind („Parlamentarische Ordnungsmaßnahmen gegen Regierungsmitglieder“).

Die nachfolgenden Überlegungen beruhen weithin auf der in über einem Vierteljahrhundert erworbenen Kenntnis der praktischen Abläufe vor allem in den Landesparlamenten: Ich danke meinen Fraktionsgeschäftsführerkollegen und vielen Abgeordneten für ihre Auskünfte. Zu Dank bin ich Heinzgeorg Neumann, Kommentator der Bremischen Landesverfassung, für seine vielen Anregungen und Ermutigungen verpflichtet. Eine große Hilfe war meine langjährige Mitarbeiterin Elfriede Ernsting. Viel technische Unterstützung erfuhr ich von meinen Söhnen Andreas Burchard und Roland Eric. In besonderer Weise aber gilt der Dank meiner Frau, die mein abendliches und wochenendliches Arbeiten über zwei Jahre ertragen hat.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Abgeordneter im Parlamentsausschuß</b> .....	15
I.    Rechtliche Vorgaben der Ausschubarbeit .....	15
II.   „Selbstbefassungsverbot“ der Ausschüsse? .....	27
III.  Sachfremde Plenarbezogenheit .....	30
IV.  Ausschuß als kleines Plenum .....	37
V.   Formale und inhaltliche Öffentlichkeit der Ausschüsse .....	43
VI.  Mandatsfreiheit in und von Ausschüssen .....	49
<b>B. Öffentlichkeitsarbeit, wesensmäßiger Teil der Abgeordnetenfunktionen</b> .....	52
I.    Restriktives BGH-Urteil .....	52
II.   Rezeption in der Literatur .....	54
III.  Handhabung der Öffentlichkeit bei schriftlichen Anfragen .....	59
IV.  Umfang der Indemnität .....	66
V.   Verschiedene Indemnitäten .....	70
VI.  Indemnität funktional begreifen .....	75
<b>C. Abgeordnetenstatus und Datenschutz</b> .....	83
I.    Parlamentsbezogene datenschutzgesetzliche Regelungen .....	83
II.   Grundrechtsbindung der Parlamente .....	92
III.  Datenschutzrechtliche Einschränkungen der Abgeordnetenarbeit .....	95
IV.  Eingriff in Statusrechte der Abgeordneten .....	98
V.   Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich gespeicherter Daten .....	103
VI.  Schutz der Mitarbeiter .....	108

VII. Vorrang für die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben .....	110
<b>D. Zulässigkeit geheimer Abstimmungen im Parlament .....</b>	<b>114</b>
I. Abstimmungsregeln in Bund und Ländern .....	114
II. Fälle geheimer Abstimmung .....	120
III. Diskussion geheimer Abstimmungen .....	124
IV. Durchbrechungen des Öffentlichkeitsprinzips .....	127
V. Zulässigkeit geheimer Abstimmungen .....	130
VI. Unabhängigkeit des Abgeordneten und Öffentlichkeitsprinzip .....	134
<b>E. Wahl vs. Zugriffsrecht - um der Wehrhaftigkeit der Parlamente willen .....</b>	<b>138</b>
I. Spiegelbildlichkeit der Ausschüsse .....	138
II. Ausgrenzungsmaßnahmen in Parlamenten .....	145
III. Zugriffsrecht als Präsentationsrecht .....	159
IV. Verfassungsgerichtliche Grenzen parlamentarischer Wahlakte .....	161
V. Wahl statt bloßer Entsendung .....	170
<b>F. Petitionsinformationsrecht bei privatrechtsförmiger öffentlicher Verwaltung .....</b>	<b>177</b>
I. Petitionsbescheidungspflicht nach inhaltlicher Prüfung .....	177
II. Petitionsrechtsbefangenes öffentliches Handeln .....	183
III. Grundrechtsbindung allen öffentlichen Handelns .....	192
IV. Öffentliche Kontrolle privatrechtsförmigen Handelns .....	194
V. Petitionsinformationsrecht als Teil der parlamentarischen Kontrolle .....	196
VI. Eigenständiges Informationsrecht des Petitionsausschusses .....	199
VII. Grundrechtsbindung der privatrechtsförmigen öffentlichen Verwaltung .....	204
VIII. Ausweitung des Petitionsinformationsrechts durch den Bremischen Staatsgerichtshof .....	206

IX. Umfassendes Petitionsinformationsrecht bei allen Formen öffentlicher Verwaltung .....	209
<b>G. Parlamentarische Ordnungsmaßnahmen gegen Regierungsmitglieder .....</b>	<b>213</b>
I. Ordnungsgewalt, Hausrecht und Polizeigewalt des Präsidenten.....	213
II. Sachruf.....	222
III. Ordnungsruf.....	223
IV. Folgen von Sach- und Ordnungsrufen: Wortentziehung und Sitzungsausschluß.....	226
V. Zum Spannungsverhältnis von Parlament und Regierung.....	231



## **A. Abgeordneter im Parlamentsausschuß**

Die Ausschüsse sind die wichtigste parlamentarische Arbeitsebene. Bei fast leeren Reihen im Bundestag wird die Abwesenheit der Abgeordneten im offenbar nachrangigen öffentlich tagenden Plenum mit der offenbar vorrangigen Anwesenheit hinter den verschlossenen Türen der Ausschüsse entschuldigt. Trotz solch verschiedener politischer Wertigkeit hat das Mandat dort aber praktisch geringeren rechtlichen Wert: die Mitglieder werden von den Fraktionen meist nur entsandt, können vor allem bei mangelnder politischer Folgsamkeit jederzeit abberufen werden; auch wo sie in die Ausschüsse gewählt wurden, so daß an sich nur bei veränderter Fraktionsstärke eine Umwahl zulässig ist, verfahren die Fraktionsführungen ähnlich.

Meist dürfen die Ausschüsse nur eng limitiert über- oder zugewiesene Gegenstände behandeln; einige können in ihrem Zuständigkeitsbereich Ideen erarbeiten und dem Plenum zuleiten. Ausschußanträge gibt es rechtlich meist nicht. Wollen die Mitglieder Vorschläge ins Parlament bringen, unterliegen sie den stringenten politischen Anforderungen und Beschränkungen der Fraktionsführungen; finden sie sich dazu zusammen, wird es als Initiative außerhalb des Fraktionsgefüges verhindert oder abgestraft. Das alles widerspricht der Mandatsfreiheit in Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG. Daraus folgt ein Selbstbefassungsrecht öffentlich tagender Ausschüsse und ihrer Mitglieder mit Initiativrecht im Plenum auf ihrem Sachgebiet.

### **I. Rechtliche Vorgaben der Ausschußarbeit**

Anders als das Grundgesetz haben die meisten Landesverfassungen Bestimmungen über die Bildung ständiger Ausschüsse<sup>1</sup> nach politischem Bedarf<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Nichtständige Ausschüsse, unter anderem Untersuchungsausschüsse oder Sonderausschüsse „für einzelne Angelegenheiten“ (z.B. § 54 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), sollen unberücksichtigt bleiben. Zu den Sonderausschüssen vgl. für viele Hans Trossmann, Der Bundestag: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, JöR N.F., Bd. 28, Tübingen 1979, S. 3 ff., 111 f.

Manchmal als Organ des Parlaments bezeichnet<sup>2</sup>, werden die Ausschüsse, von ihm zur Vorbereitung der Verhandlungen eingesetzt, gebildet, bestellt<sup>4</sup> oder gewählt<sup>5</sup>. Wo nicht die Geschäftsordnung den Aufgabenbereich nennt<sup>6</sup>, erfolgt es im Einsetzungsbeschluß. Daneben bestehen ständige Pflichtausschüsse mit besonderem Aufgabenzuschnitt im Grundgesetz<sup>7</sup> und den Landesverfassungen<sup>8</sup>.

---

<sup>2</sup> Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BerlLV, Art. 70 Abs. 1 BraLV, Art. 105 Abs. 1 Satz 1 BremLV, Art. 33 Abs. 1 MV-LV, Art. 20 Abs. 1 NdsLV, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 SaarLV, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 SächsLV, Art. 46 Abs. 2 SCA-LV, Art. 17 Abs. 1 SH-LV, Art. 62 Abs. 1 Satz 1 ThüLV.

<sup>3</sup> § 21 Abs. 1 GO-BayLT, § 37 Satz 3 SaarLTG. So auch § 60 Abs. 1 Satz 1 GO-BT in der bis 1980 geltenden Fassung. § 26 Abs. 3 Satz 1 GO-BW-LT bezeichnet sie als vorbereitendes Beschlusorgan; s.a. *BVerfGE* 1, 144 ff., 152. Wesentliche Folgen hat die Kontroverse um die Begrifflichkeit nicht; vgl. *Joachim Vetter*, Die Parlamentsausschüsse im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1986, S. 19 f., 20.

<sup>4</sup> § 54 Abs. 1 GO-BT, § 18 Abs. 1 GO-BW-LT, § 22 Satz 1 GO-BayLT, § 20 Abs. 1 GO-BerlAbghaus, § 74 Abs. 1 GO-BraLT, 54 Abs. 2 GO-HambBgsch, § 14 Abs. 1 GO-HessLT, §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 GO-NdsLT, § 22 Abs. 1 Satz 1 GO-NRW-LT, § 69 Abs. 1 GO-RhPflT, §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 GO-SCA-LT, § 9 Abs. 1 GO-SH-LT, § 68 Abs. 1 GO-ThüLT.

<sup>5</sup> § 19 Abs. 2 Satz 1 GO-BW-LV, Art. 105 Abs. 1 Satz 1 BremLV/§ 63 Abs. 1 Satz 1 GO-Bgsch, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BerlLV (dem widerspricht noch § 20 Abs. 1 Satz 2 GO-BerlAbghaus), Art. 77 Abs. 1 Satz 1 SaarLV (der Landtag *bildet* Ausschüsse), § 12 Abs. 1 GO-LT/§ 37 Abs. 1 LTG/§ 13 Abs. 2 Satz 1 GO-LT (anders als sonst besteht ein freies Vertretungsrecht), Art. 52 Abs. 1 Satz 1 SächsLV/§ 20 Abs. 1 GO-LT (der Landtag *bildet* Ausschüsse, der Petitionsausschuß wird *bestellt*, Art. 53 Abs. 1 LV).

<sup>6</sup> § 21 Abs. 2 GO-BayLT, § 14 Abs. 1 GO-HessLT, § 10 Abs. 1 GO-NdsLT, § 68 Abs. 1 GO-RhPflT, § 12 Abs. 1 GO-SaarLT, § 11 Abs. 1 GO-SCA-LT, § 9 Abs. 1 GO-SH-LT.

<sup>7</sup> Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union: Art. 45 GG, Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung: Art. 45a GG, Petitionsausschuß: Art. 45c GG.

<sup>8</sup> Ständiger Ausschuß/Zwischenausschuß/Hauptausschuß: Art. 36 BW-LV, Art. 26 BayLV, Art. 93 HessLV, Art. 40 NRW-LV, Art. 92 RhPflV.

Petitionsausschuß/Eingabenausschuß: Art. 35a BW-LV, Art. 46 BerlLV (mit Untersuchungsausschüssen angenäherten Rechten), Art. 71 BraLV, Art. 105 Abs. 5 BremLV, Art. 25b HambLV, Art. 35 MV-LV, Art. 26 NdsLV (Petitionen bearbeitet der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuß), Art. 41a NRW-LV, Art. 90a RhPflV, Art. 78 Abs. 1 SaarLV, Art. 53 SächsLV, Art. 61 Abs. 1, 2 SCA-LV, Art. 19 SH-LV, Art. 65 ThüLV.

In den Ausschüssen müssen die Fraktionen und Gruppen<sup>9</sup> gemäß ihrem Stärkeverhältnis nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen vertreten sein. Die ist deswegen verfassungsrechtlich geboten, weil sie ein verkleinertes Abbild des Plenums darstellen.<sup>10</sup> Ausschußinternes Verfahren und Zusammensetzung<sup>11</sup> richten sich im übrigen grundsätzlich sinngemäß nach der Parlamentsgeschäftsordnung<sup>12</sup>; einige haben eigenständige Regelungen. Zum Teil

---

Verfassungs- und Geschäftsausschuß: Art. 105 Abs. 1 BremLV; Ausschuß für Hafenanliegenheiten: Art. 105 Abs. 6 BremLV; Wahlprüfungsausschuß: Art. 82 RhPflV; Ausschuß für Grubensicherheit: Art. 80 SaarLV; Parlamentarischer Einigungsausschuß: Art. 20 SH-LV.

<sup>9</sup> Eine ausdrückliche Nennung der Gruppen gibt es in keiner Verfassung; durch Bezugnahme auf die Zusammensetzung des Parlaments werden sie erfaßt in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BraLV, Art. 62 Abs. 1 Satz 2 ThüLV. Ausdrücklich wurde bei der Berliner Verfassungsreform die Aufnahme der fraktionslosen Abgeordneten und Gruppen abgelehnt, es könne nicht um deren Angleichung an den Fraktionsstatus gehen; vgl. 2. Bericht (Schlußbericht) der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Berliner Abgeordnetenhauses vom 18.5.1994, Drs. 12/4376, S. 13.

<sup>10</sup> So zuletzt *BVerfGE* 84, 304 ff. (PDS-Urteil); *BVerfGE* 80, 188 ff., Leitsatz 4.a). Normiert ist es in vielen Landesverfassungen: Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BerlLV, Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BraLV, Art. 105 Abs. 2 BremLV, Art. 33 Abs. 1 MV-LV, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NdsLV, Art. 77 Abs. 1 Satz 2 SaarLV, Art. 62 Abs. 1 Satz 2 ThüLV. Jedoch hielt der Bundestag es nicht für nötig, in der am 21.9.1995 neugefaßten Geschäftsordnung über die Erwähnung der Gruppen in § 10 Abs. 4 hinaus eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Zu den parteipolitisch motivierten Manipulationen an der Fraktionsgröße in den ersten Wahlperioden des Bundestags vgl. *Gerhard Loewenberg*, Parlamentarismus im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1969, S. 190 f. Das Thema ist auf Antrag der PDS wieder beim Bundesverfassungsgericht anhängig, Az. 2 BvE 4/95.

<sup>11</sup> § 12 Satz 1 GO-BT, § 19 Abs. 3 GO-BW-LT (Nennung der Gruppen), §§ 7 Abs. 2, 23 Abs. 2 GO-BayLT (Nennung der Gruppen, fakultatives Grundmandat), § 20 Abs. 4 GO-Berl Abghaus (Grundmandat für Gruppen), Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BraLV, § 63 Abs. 4 GO-BremBgsch, §§ 54, 8 Abs. 1 GO-HambBgsch, § 50 Abs. 3 Satz 2 GO-HessLT, §§ 3 Abs. 2, 11 Abs. 2 GO-NdsLT, § 70 Abs. 2 GO-RhPflLT (Grundmandat für jede Fraktion), § 37 Satz 2 SaarLTG, § 19 Abs. 2 Satz 3 GO-SächsLT, § 12 Abs. 2 Satz 2 GO-SCA-LT, § 13 Abs. 3 Satz 1 GO-SH-LT (Teilgrundmandat in Abs. 3), § 9 Abs. 2 Satz 1 GO-ThüLT (Grundmandat für jede Fraktion).

<sup>12</sup> Art. 44 Abs. 3 BerlLV, Art. 52 Abs. 1 Satz 2 SächsLV sowie § 54 Abs. 2 GO-BT, § 20 GO-BW-LT, § 43 GO-BayLT, § 76 Abs. 4 GO-BraLT, § 64 Abs. 1 GO-HambBgsch, § 106 Abs. 2 GO-HessLT, § 14 GO MV-LT, § 96 GO-NdsLT (in Ergänzung der Einzelvorschriften der GO), § 25 GO-NRW-LT, § 27 GO-SächsLT, § 89 GO-SCA-LT (in Ergänzung der Einzelvorschriften der GO), § 21 GO-SH-LT.